

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-12-06

Dezernat/ Amt: IV / Bürgeramt

Bearbeiter: Frau Diessner

Telefon: 545-1809

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00885/2005

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Soziales und Wohnen
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Schwerin Card

Beschlussvorschlag

Die Schwerin Card wird ab dem 01.04.2006 nicht mehr ausgegeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 23.09.1994 und 17.02.1995 (Ds. 0030/94) gibt es seit März 1995 die Schwerin Card. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme ermäßigter Gebühren/Preise bei verschiedenen kommunalen Einrichtungen und städtischen Gesellschaften. Die Schwerin Card wird in Abhängigkeit bestimmter Einkommensarten gewährt, die Höhe des Einkommens ist **nicht** maßgebend. Anspruchsberechtigt sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte (80 % MdE), Rentner, Alleinerziehende, Personen im Erziehungsurlaub, Arbeitslose und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Anspruchsberechtigt ist, wer in Schwerin wohnt (mit Haupt- oder Nebenwohnung). In 2004 haben 2.692 Personen die Schwerin Card erhalten (1037 Sozialhilfeempfänger, 592 Arbeitslose, 555 Rentner, 508 sonstige Berechtigte). Rentner erhalten die Schwerin Card als Dauerkarte ohne zeitliche Begrenzung, alle übrigen Anspruchsberechtigten jeweils für das laufende Kalenderjahr. Bis Mitte November 2005 wurde die Schwerin Card an 2.239 Personen ausgegeben. Nach Maßgabe der jeweils spezifischen Gebührenordnung berechtigt die Schwerin Card zu ermäßigtem Eintritt in verschiedenen Einrichtungen der Stadt.

2. Notwendigkeit

Bedingt durch die schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen ist der Umgang mit der Schwerin Card zu überprüfen. Denkbar ist dabei zunächst eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen. Unabhängig von der Art der Einkünfte kann die Schwerin Card ausgestellt werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Hier sind zwei verschiedene Berechnungsmodelle denkbar, die in der Anlage 1 dargestellt sind. Um bei einer entsprechenden Verfahrensweise erheblichen Verwaltungsmehraufwand zu vermeiden, sollte eine Glaubhaftmachung des Anspruchs als ausreichend angesehen werden. Dann wäre das (Familien)-einkommen dem pauschalen Bedarf (nach Familiengröße) gegenüber zu stellen. Eine Einschätzung der Auswirkungen auf den dann berechtigten Personenkreis ist nicht möglich.

Alternativ kommt der Verzicht auf die Schwerin Card in Betracht. Verschiedene nachgeordnete Einrichtungen haben inzwischen bei ihren Entgelttarife oder Gebührenordnungen ergänzende oder anderweitige Tatbestände für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen geregelt (z. B. Volkshochschule- keine Ermäßigung aufgrund der Schwerin Card, aber für verschiedene Personengruppen, z. B. Arbeitslose, Aussiedler; Stadtbibliothek- Ermäßigung für Inhaber der Schwerin Card und z. B. für Rentner, Erwerbslose). Damit kann nicht für alle nachgeordneten Einrichtungen und kommunalen Gesellschaften sichergestellt werden, dass dort ein weiterer Nachweis für einen Anspruch auf Ermäßigung entbehrlich ist. Dies war ursprünglich einer der Gründe für die Einführung der Schwerin Card. Vielmehr ist es sinnvoll, einrichtungsspezifisch Adressaten für mögliche Ermäßigungen zu definieren und die (wirtschaftlichen) Konsequenzen daraus im kostenrechnenden Bereich selbst darzustellen. Damit wird eine Kostentransparenz erreicht. Gleichzeitig wird die Zielstellung einer kostenermäßigten Nutzung kommunaler Einrichtungen für Schweriner Bürger mit geringen Einkünften gesichert. Im Rahmen der Beschlussfassung zu Entgeltordnungen usw. ist damit auch die (steuernde) Einflussnahme der Politik gewährleistet. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand zur Erstellung der Schwerin Card wird entbehrlich.

3. Alternativen

Fortführung des Status quo (Kostenauswirkungen s. 5.) .

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten des „Produktes“ Schwerin Card können nicht vollständig ermittelt werden. Zum Umfang der Inanspruchnahme in den einzelnen Einrichtungen wird auf die Übersicht in Anlage 2 verwiesen. Unter Vernachlässigung der Sachkosten entstehen nur für die Ausgabe der Schwerin Card Kosten von ca. 9.250 Euro pro Jahr (auf der Basis der Fallzahlen 2004 und der Personalvollkosten).

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

keine

Anlagen:

Anlage 1 Berechnungsmodelle

Anlage 2 Übersicht zur Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen mit der Schwerin Card

gez. Wolfgang Schmüling
Beigeordneter

gez. Hermann Junghans
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister